



Wald ZH

Kanton Zürich

Teilrevision Nutzungsplanung Wald ZH
Initiative «Mindestabstand von industriellen
Windkraftanlagen zu bewohnten Gebäuden»

BERICHT ZU DEN EINWENDUNGEN

Antrag an die Gemeindeversammlung

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Schreiber:

**SUTER
VON KÄNEL
WILD**

Planer und Architekten AG

Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich
+41 44 315 13 90, www.skw.ch

31045 - 15.5.2024

Inhalt

1	ÖFFENTLICHE AUFLAGE	1
2	EINWENDUNGEN	1

Auftraggeber

Gemeinde Wald ZH

Bearbeitung

SUTER · VON KÄNEL · WILD
Peter von Känel, Anita Suter

1 ÖFFENTLICHE AUFLAGE

Einwendungen öffentliche Auflage

Die Vorlage wurde gestützt auf § 7 PBG öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist vom **8.3. bis 7.5.2024** ging ein Schreiben mit einer Einwendung ein.

Vorliegender Bericht

Der vorliegende Bericht zu den Einwendungen gibt Auskunft über die Behandlung der eingegangenen Einwendung.

2 EINWENDUNG

Antrag

Es sei auf einen Mindestabstand von 1000 Metern bei der Erstellung einer Windkraftanlage zu einer bestehenden und dauerhaft bewohnten Liegenschaft zu verzichten und in der zur Revision stehenden BZO auf die vom Kanton Zürich vorgegebenen Abstandsvorschriften, welche auf Bundesrecht beruhen, abzustellen.

Begründung

Auf Walder Boden könnte demnach keine einzige Windkraftanlage gebaut werden.

Für den Kanton Zürich ist die Lärmschutzverordnung des Bundes für den nötigen Abstand einer Windenergieanlage zu dauerhaft bewohnten Gebäuden massgebend. Je nach Lärmempfindlichkeitsstufe gelten Abstände von 300, 500 oder 700 Metern. Die meisten dauerhaft bewohnten Gebäude liegen in der Empfindlichkeitsstufe II (reine Wohnzone), für die 500 Meter Abstand gelten.

Der Kanton Zürich hat im Auftrag des Bundes Potenzialgebiete festgesetzt. In Wald sind noch die Gebiete 26 (Bachtel) und 28 (Batzberg) aktuell. Das weitere Vorgehen sieht vor, die Eignung der verbleibenden Gebiete zusammen mit der Gemeinde, den Natur- und Landschaftsschutzverbänden und der Energiebranche weiter auf eine allfällige Machbarkeit zu prüfen. Auf Basis einer Interessenabwägung werden erst dann Eignungsgebiete im kantonalen Richtplan definiert. Ob die beiden aktuell vorgesehenen Gebiete dann noch als potenzielle Standorte für Windkraftanlagen in Frage kommen, ist daher noch längst nicht geklärt.

Es kann daher nicht sein, dass einer zukunftsgerichteten Energieversorgung schon in den Anfängen der Eignungsprüfung der Stecker mit einer unverhältnismässigen Abstandsregelung gezogen wird.

Es ist wichtig, dass auch die Gemeinde Wald und der Kanton Zürich ihren Beitrag an die Dekarbonisierung und den dadurch erhöhten Strombedarf leisten. Der Bedarf an Windenergie ist vor allem im Winter wesentlich, um die dann geringer ausfallende Stromproduktion von PV-Anlagen auszugleichen. Mit einer grösseren oder mehreren kleineren Windkraftanlagen würden 20 bis 25 % des Stromverbrauchs der Gemeinde Wald abgedeckt. Liesse sich dafür ein geeigneter Standort auf Gemeindegebiet finden, würde damit ein wichtiger Beitrag zu einer klimagerechten Zukunft geleistet.

Kommunal erzeugte Energie macht uns zudem unabhängig von importiertem, umweltschädlichem Strom. Das alles entspricht voll und ganz dem Sinn der „Energistadt Wald ZH Gold“.

Ausserdem stehen wir auch in der Pflicht, unseren Beitrag zu einer gesicherten Stromversorgung zu leisten. Es kann nicht sein, dass dafür immer die Berggebiete hinhalten müssen.

Erwägungen

Die Begründung wird als weitgehend richtig beurteilt. Der Gemeinderat sieht ebenfalls, dass in der Windenergie gewisse Potenziale liegen würden für eine klimafreundliche Energieproduktion zu erreichen und um die Dekarbonisierung voranzubringen.

Gleichzeitig sieht der Gemeinderat durchaus gewisse Probleme der Windkraft (Vogelschutz, Fledermäuse, Licht – Schatten, Lärm, nicht befriedigende landschaftliche Einordnung im Bereich Bachtelschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiete etc.), auch wenn diesen durch Vorgaben wie der vorgesehenen Festlegung der Eignungsgebiete im Richtplan und der Lärmschutzverordnung teilweise entgegengewirkt werden kann. Der Gemeinderat versteht auch die Vorbehalte von Teilen der Bevölkerung.

Im Sinne des Initiativrechtes muss die Vorlage der Gemeindeversammlung vorgelegt werden.

Beschluss

Die Einwendung kann nicht berücksichtigt werden.